Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 206. Samstag den 9. September **1854.**

Z. 417. a Nr. 8825.

Nachstehend werden sämmtliche allgemeine so wie die speziell die Werke der Kunst betreffenden Bestimmungen des von der kaiserlich französischen Regierung für die im Jahre 1855 in Paris stattfindende allgemeine Kunst- und Industrie-Ausstellung erlassenen Reglements mit Bezug auf die früheren diese Angelegenheit betreffenden Kundmachungen in der „Wiener Zeitung" mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als österreichische Sezialkomités zum Behufe der Wahl, Prüfung und Uebersendung der zu der erwähnten Ausstellung bestimmten Werke österreichischer Künstler, die Akademie der bildenden Künste in Wien, dann die Akademien der schönen Künste in Mailand und Venedig aufgestellt wurden.

Allgemeines Reglement.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die allgemeine Ausstellung, die im Jahre 1855 in Paris stattfindet, wird die landwirthschaftlichen und industriellen Ereignisse, so wie die Werke der Kunst aller Nationen aufnehmen. Sie wird am ersten Mai desselben Jahres eröffnet, am 31. Oktober geschlossen werden.

Art. 2. Die Ausstellung von 1855 ist unter die Leitung und Ueberwachung der durch Dekret vom 24sten Dezember 1853 ernannten kaiserlichen Kommission gestellt.

Art. 3. In jedem Departement wird ein, von dem Präfekten nach den Weisungen der kaiserlichen Kommission ernanntes Komité beauftragt sein, alle dem Erfolge der Ausstellung dienlichen Maßregeln zu treffen und zur angemessenen Zeit über die Aufnahme und Abweisung der eingesendeten Erzeugnisse zu sprechen.

Ueberdieß werden, wenn die kaiserliche Kommission es für nöthig hält, Lokal-Unterkomité's oder spezielle Agenten in allen Städten und industriellen Centralpunkten, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, aufgestellt werden.

Art. 4. Den Ministern des Krieges und der Marine werden im Namen der kaiserl. Kommission spezielle Anleitungen für die Organisirung der Theilnahme Algeriens und der französischen Kolonien an der Ausstellung übergeben werden.

Art. 5. Die fremdländischen Regierungen werden eingeladen werden, zum Behufe der Wahl, Prüfung und Uebersendung der Erzeugnisse ihrer Nationalen eigene Komité's aufzustellen, deren Bildung und Zusammensetzung ehethunlichst der kaiserl. Kommission mitzutheilen sein wird, damit dieselbe sich unmittelbar mit diesen Komité's in Verbindung zu setzen vermöge.

Art. 6. Die Departemental- so wie die fremdländischen Komité's werden, sobald sie von den bezüglichen Regierungen autorisirt sind, in unmittelbaren Verkehr mit der kaiserl. Kommission treten, welche jede Korrespondenz mit den Ausstellern oder andern Privatpersonen, sowohl Franzosen als Ausländern, untersagt.

Art. 7. Die Franzosen oder Ausländer, die beabsichtigen, an der Ausstellung Theil zu nehmen, haben sich an das Komité des Departements, der Kolonie oder des Landes, das sie bewohnen, zu wenden.

Die Ausländer, die in Frankreich ihren Wohnsitz haben, können sich an das offizielle Komité der Länder wenden, denen sie angehören.

Art. 8. Kein Erzeugniß wird zur Ausstellung zugelassen werden, wenn es nicht mit der Ermächtigung und unter dem Siegel der Departemental- oder der fremdländischen Komité's eingesendet ist.

Art. 9. Die auswärtigen und die Departemental-Komité's werden sobald als möglich die muthmaßliche Zahl der Aussteller ihres Bezirks (circonscription) und den Raum, dessen sie zu benöthigen glauben, bekannt geben.

Art. 10. Ueber diese Mittheilung wird die kaiserliche Kommission ohne Bezug die Vertheilung des allgemeinen Ausstellungsraums, prorata des Begehrens, zwischen Frankreich und den andern Nationen vornehmen.

Art. 11. Ist diese Repartition zu Stande gebracht, dann wird den französischen und den auswärtigen Komités unmittelbar davon Kenntniß gegeben werden und diese werden sohin selbst den auf solche Art zugewiesenen Raum unter die Aussteller ihres Bezirks unterzutheilen (subdiviser) haben.

Art. 12. Die Verzeichnisse der zugelassenen Aussteller werden der kaiserlichen Kommission längstens bis 30. November 1854 zu überreichen sein. Sie haben zu enthalten:

1. die Namen, Vornamen oder die Firma des Handlungshauses (ou la raison sociale), die Profession, die Heimath oder den Wohnsitz (domicile ou residance) der Bewerber.
2. Die Natur und die Zahl oder Menge der Erzeugnisse, die sie auszustellen beabsichtigen.
3. Den Raum, den sie zu diesem Zwecke benöthigen, nach der Höhe, Breite und Tiefe.

Diese Verzeichnisse, so wie alle andern Belege, welche vom Auslande kommen, sollen so weit als möglich von einer Uebersetzung in französischer Sprache begleitet sein.

Zulassung und Klassifikation der Erzeugnisse.

Art. 13. Zu dieser allgemeinen Ausstellung sind alle Erzeugnisse des Landbaues, der Industrie und der Kunst zulässig. (Anmerkung. Die nun folgenden Ausnahmen betreffen bloß die ersteren zwei Rubriken).

Art. 15. Die kaiserliche Kommission wird das Recht haben, von dem Palaste der Ausstellung über den Vorschlag der berufenen Agenten alle französischen Erzeugnisse auszuscheiden und auszuschließen, welche ihr schädlich oder mit dem Zwecke der Ausstellung unvereinbarlich erscheinen und alle jene, welche in einer die Bedürfnisse und die Zukömmlichkeit überschreitenden Ueberzahl eingesendet werden sollten.

Art. 16 (1). Die Erzeugnisse werden zwei deutlich geschiedene Abtheilungen bilden: Die Erzeugnisse des Landbaues und der Industrie und die Werke der Kunst, sie werden für jedes Land in 8 Gruppen, welche 30 Klassen in sich fassen, vertheilt werden und zwar:

Erste Abtheilung.

Erzeugnisse der Industrie.

(Anmerkung. Hier folgt die nähere Bezeichnung der dieser Abtheilung zugewiesenen 7 Gruppen mit der Unterthellung in 27 Klassen.)

Zweite Abtheilung.

Werke der Kunst.

8te Gruppe. Schöne Künste 28ste Klasse. Malerei, Kupfer- und Stahlstichkunst (gravure) und Lithographie. 29ste Klasse. Bildhauerei Steinschneiderei und Medailleurkunst (gravure en medailles). 30ste Klasse. Baukunst.

Aufnahme und Aufstellung der Erzeugnisse.

Art. 17. Die Erzeugnisse, sowohl französische als auswärtige werden im Pallaste der Ausstellung, vom 15. Jänner 1855 angefangen bis zum 15. März einschließig genommen.

Die Manufakturartikel jedoch, die unter einer zu langen Emballirung leiden könnten, werden sich eines Supplementaraufschubes erfreuen, der in keinem Falle den 15. April zu überschreiten hat, unter der Bedingung jedoch, daß die Vorkehrungen und nothwendigen Vorbereitungen zu ihrer Ausstellung im voraus getroffen worden sind. Die schwer wiegenden und die Erzeugnisse von großem Umfange (encombrants) oder alle jene, welche bedeutende Aufstellungsarbeiten erfordern, müssen vor Ende Februar eingeschickt werden.

Art. 18. Die Komités eines jeden Landes, oder eines jeden französischen Departements sind eingeladen, die Erzeugnisse aus ihrem Bezirke so weit thunlich mittelst Einer Sendung zu befördern.

Art. 19. Die Sendung jedes Ausstellers, ob sie mit jenen anderer Aussteller vereint oder isolirt befördert wird, muß von der durch die kompetente Autorität ausgestellten Zulassungs-Bolette begleitet sein. Diese Bolette, in dreifacher Ausfertigung nach Vorzeichnung des Art. 12 abgefaßt, wird überdieß die Zahl und das Gewicht der dem nämlichen Aussteller angehörigen Ballen, so wie die Detailschilderung und die Preise der einzelnen Artikel, welche in der Sendung begriffen sind, zu enthalten haben.

Muster dieser Bolleten werden allen französischen und auswärtigen Komités zugefertigt werden.

Art. 20. Die für die allgemeine Ausstellung bestimmten französischen Erzeugnisse werden auf Staatskosten von den durch die Departemental- und Kolonial-Komités bezeichneten Orten nach Paris und von dort an dieselben Orte zurück auf Staatskosten befördert werden. Die fremdländischen Erzeugnisse, welche dieselbe Bestimmung haben, werden ebenfalls auf Kosten des Staates, jedoch nur von der Grenze an, befördert und bis dahin auf gleiche Art zurückbefördert.

Art. 21. Dieselben werden dem Kommissär der Klassirung der Erzeugnisse im Pallaste der Ausstellung übergeben werden.

Art. 22. Die Adresse eines jeden zur Ausstellung bestimmten Ballens wird in lesbaren, deutlichen Charakteren zu enthalten haben:

Die Anzeige
des Orts der Expedition,
des Namens des Ausstellers,
der Natur der darin verwahrten Erzeugnisse.

Muster der Adresse.

A Monsieur le Commissaire du classement de l'Exposition universelle.

Au Palais de l'Exposition — Paris Envoi de (hier hat der Name und Vorname des Ausstellers oder die Bezeichnung des ausstellenden Gesellschaftsvereins zu folgen) demeurant à (Wohnsitz oder Ort des Etablissements), exposant de (Natur des auszustellenden Erzeugnisses).

Art. 23. Die Ballen, welche Erzeugnisse mehrerer Aussteller enthalten, müssen auf der Adresse die Namen aller dieser Aussteller enthalten und von einer Zulassungs-Bollete für jeden derselben begleitet sein.

Art. 24. Die Aussteller sind eingeladen, nicht Ballen von weniger als einem halben Kubik-Metre abgesondert zu expediren und jene, welche unter diesem Maße sein sollten, mit anderen Ballen derselben Klasse unter einer und derselben Verpackung zu vereinigen.

Art. 25. Die Zulassung der Erzeugnisse zur Ausstellung wird unentgeltlich stattfinden.

Art. 26. Die Aussteller werden keiner Art von Gebühren, sei es für Miethe oder an Zoll, oder aus was immer für einem anderen Titel während der Dauer der Ausstellung unterworfen sein.

Art. 27. Die kaiserliche Kommission wird für die Handhabung, die Platzzuweisung und die Aufstellungsanordnung der Erzeugnisse im Innern des Pallastes der Aufstellung so wie für die nöthigen Vorrichtungen zum Behufe des Inbewegungsetzens der Maschinen sorgen.

Art. 28. Die Tische oder Comptoirs, die Fußböden, Einfriedungen, Schranken und Abtheilungen zwischen den verschiedenen Klassen der Erzeugnisse werden den Ausstellern unentgeltlich geliefert.

Art. 29. Die besonderen Vorrichtungen und Schutzvorkehrungen, als Stufen, Fächer (Gestelle) Stützen, Gehänge, Glaswände, Draperien, Tapeten, Malereien und Verzierungen anderer Art fallen den Ausstellern zur Last.

Art. 30. Diese Vorrichtungen, Anordnungen und Ausschmückungen werden nur im Ein-

klange mit dem allgemeinen Plane und unter Ueberwachung der Inspektoren ausgeführt werden dürfen, welche die Höhe und die Form der Vorderseite der Aufstellungen, so wie die Farbe der Malereien, der Tapeten und der Draperien bestimmen werden.

Art. 35. Die kaiserliche Kommission wird die erforderlichen Maßregeln ergreifen, um die ausgestellten Gegenstände vor jedem Anlasse zur Beschädigung zu behüten. Wenn ungeachtet dieser Vorsichten ein Unfall eintreten sollte, ist sie nicht gesonnen, die Verwüstungen oder Beschädigungen, die daraus hervorgehen könnten, auf sich zu nehmen. Diese, so wie die Kosten der Versicherung, wenn die Aussteller zu dieser Garantie ihre Zuflucht zu nehmen für gut fänden, gehen auf das Wagniß und die Gefahr der letzteren.

Art 36. Die kaiserliche Kommission wird gleichmäßig dafür Sorge tragen, daß die Erzeugnisse durch ein zahlreiches und thätiges Personale überwacht werden, allein sie wird nicht für die Diebstähle oder Entwendungen verantwortlich sein, die begangen werden könnten.

Art. 40. Die verkauften Artikel dürfen nicht vor dem Schlusse der Ausstellung zurückgezogen werden.

Fremdländische Erzeugnisse.

Art. 41. In Betreff der zur Ausstellung zugelassenen fremdländischen Erzeugnisse wird der Ausstellungspallast sich als eine Warenniederlage (entrepôt) darstellen.

Art. 42. Diese mit den im Art. 19 erwähnten Bolleten versehenen Erzeugnisse werden durch nachstehende Häfen und Gränzstädte in Frankreich einzutreten haben.

Lille, Valenciennes, Forbach, Wissenburg, Straßburg, Saint-Louis, les Verrieres de Joux, Pont de Beauvoisin, Chapareillan, Saint-Laurent sur Var, Marseille, Cette, Port-Vendres, Perpignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais und Dünkirchen.

Art. 43. Die Sendungen können an die von der kaiserlichen Kommission in jedem dieser Häfen oder Städte bestimmten Agenten gerichtet werden Diese Agenten werden sich gegen Entrichtung einer im voraus bemessenen Gebühr damit befassen, alle nöthigen Formalitäten gegenüber dem Zollamte zu erfüllen, und die Erzeugnisse in den Ausstellungspallast zu befördern.

Art. 44. Die auf diese Art in Frankreich eingetretenen fremdländischen Erzeugnisse werden im Ausstellungspallaste aufgenommen, und dort von den Beamten des Zollamts übernommen.

Art. 45. Die Wegnahme der Bleizeichen (plombs) und die Oeffnung der Ballen wird nur im Innern des Pallastes in Gegenwart der Aussteller oder ihrer Stellvertreter und durch die Zollbeamten selbst geschehen.

Art. 46 Ein Exemplar der Expeditionsbollete wird, als Original-Zertifikat betrachtet, in den Händen des Zollamts verbleiben, ein anderes wird dem Kommissär der Klassifizirung der Ausstellungsgegenstände und das dritte dem Generalsekretariate der kaiserlichen Kommission übergeben werden.

Art. 47. Die fremdländischen Aussteller oder ihre Stellvertreter werden nach dem Schlusse der Ausstellung zu erklären haben, ob ihre Erzeugnisse zur Wiederausführung oder zum innern Verbrauche bestimmt sind.

In letzterem Falle werden sie unmittelbar darüber verfügen können, indem sie die entfallenden Gebühren entrichten, bei deren Festsetzung von der Zollverwaltung auf die Entwerthung, welche aus dem Aufenthalte der Erzeugnisse im Aufstellungspallaste hervorgegangen sein könnte, Rücksicht genommen werden wird.

Innere Organisation und Polizei der Ausstellung.

Art. 49. Die innere Organisation und die Polizei der Ausstellung sind unter das exekutive Komité gestellt, welches aus verschiedenen Dienstvorstehern zusammengesetzt ist und über alle in seinen Wirkungskreis einschlägige Fragen zu entscheiden haben wird.

Art. 50. Ein Reglement, welches vor der für die Aufnahme der Erzeugnisse bestimmten Epoche veröffentlicht und im Pallaste der Ausstellung angeschlagen sein wird, wird alle auf die Ordnung des inneren Dienstes sich beziehenden Punkte erhalten.

Es wird die Agenten bekannt geben, welche beauftragt sind, den Ausstellern zu Hilfe zu sein und über die Ordnung und Sicherheit der Ausstellung zu wachen.

Art. 51. Die der fremdländischen Parthie der Ausstellung beigegebenen Agenten und Beamten werden einer oder mehrerer der Sprachen jener Nationen kundig sein müssen, denen sie beigegeben sind.

Uebrigens werden offiziell von der kaiserlichen Kommission bezeichnete Dolmetsche an verschiedenen Punkten der fremdländischen Abtheilung aufgestellt sein.

Art. 52. Die fremdländischen Regierungen werden gebeten werden, bei der kaiserl. Kommission spezielle Kommissäre zu bevollmächtigen, deren Aufgabe es sein wird, ihre Nationalen bei der Ausstellung während der Operationen der Aufnahme, der Klassirung und der Aufstellung der Erzeugnisse, so wie bei allen Gelegenheiten, wo ihre Interessen betheiliget sind, zu vertreten.

Von der Jury und den Belohnungen.

Art. 58. Die Würdigung und Beurtheilung der ausgestellten Erzeugnisse wird einer großen gemischten internationalen Jury (geschworne Kunstrichter) anvertraut werden. Diese Jury wird aus Titular-Mitgliedern und aus supplirenden Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche in dreißig spezielle Jury's vertheilt werden, entsprechend den dreißig im Art. 16 angedeuteten Klassen.

Art. 59. In der Abtheilung der Erzeugnisse der Industrie ist die Zahl der Mitglieder für jede Spezial-Jury nach dem folgenden Tableau festgesetzt:

Für jede der Klassen:

	Titular	Supplirende
3, 10, 20 und 23	14	4
2, 6, 16, 18 und 24	12	3
7, 8, 12, 13, 14, 17, 19, 21, 25 und 26	10	2
1, 4, 5, 9, 11, 15, 22 und 27	8	2

In der Abtheilung der Werke der Kunst:

Für die 28. Klasse	20	Titular-Mitglieder
» » 29. »	14	
» » 30. »	8	

Art. 60. Die festzusetzende Zahl der Mitglieder der Jury wird für Frankreich so wie für jedes Fremdland im Verhältnisse zur Zahl der Aussteller jedes Landes stehen.

Art. 61. Das offizielle Komité einer jeden ausstellenden Nation wird die Personen seiner Wahl zur Ausfüllung der Zahl der Jurymitglieder, die ihm zugetheilt ist, bezeichnen. Die französischen Mitglieder dieser Jury werden für die 27 ersten Klassen durch die Sektion des Landbaues und der Industrie der kais. Kommission und für die drei letzten Klassen durch die Sektion der schönen Künste bestimmt werden.

Art. 62. Für den Fall, als das Komité einer der ausstellenden Nationen die Personen, die es in der Jury zu vertreten haben, nicht bezeichnet hätte, wird hiefür durch die General-Versammlung der anwesenden Mitglieder der Jury selbst dienstpflichtmäßig vorgesorgt werden.

Art. 63. Die kaiserliche Kommission wird die Vertheilung der Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen vornehmen. Sie wird auch die allgemeinen Regeln festsetzen, welche den Operationen der Spezial-Jury's zur Grundlage zu dienen haben.

Art. 64. Jede Spezial-Jury wird einen von der kaiserlichen Kommission ernannten Präsidenten, dann einen von der Jury durch absolute Stimmenmehrheit gewählten Vizepräsidenten und einen auf gleiche Art bestellten Berichterstatter haben.

Art. 65. Im Falle als keines der Mitglieder die absolute Stimmenmehrheit erhalten sollte, hätte das Los zwischen den zwei die meisten Stimmen vereinigenden Kanditaten zu erhalten.

Art. 66. Die Stimme des Präsidenten jeder Jury und in seiner Abwesenheit jene des Vizepräsidenten wird im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag geben.

Art. 67. Die Spezial-Jury's werden überdieß in Gruppen vertheilt sein, welche die unter sich durch gewisse Aehnlichkeits- oder Gleichheitspunkte verbundenen Industriezweige zu vertreten haben.

Diese Gruppen belaufen sich in Gemäßheit der Andeutungen des Art. 16 auf 8. Die Mitglieder jeder Gruppe werden ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten ernennen.

Art. 68. Die von einer Spezial-Jury erflossenen Entscheidungen werden erst dann als endgiltig anzusehen sein, wenn sie die Bestätigung der Gruppe, der sie angehören, erhalten haben.

Art. 69. Die Belohnungen ersten Ranges (ordre) werden erst nach einer, von einem aus den Präsidenten und Vizepräsidenten der Spezial-Jury's zusammengesetzten Rathe (conseil) vorgenommenen Revision zuerkannt werden.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Regel ausgenommen.

Art. 70. Jede Spezial-Jury wird berechtigt sein, sich unter dem Titel von Mitgenossen oder Sachverständigen eine oder mehrere, in einzelnen der ihrer Prüfung unterworfenen Stoffen kompetente Personen beizugesellen und diese Personen entweder aus den Titular- oder supplirenden Mitgliedern anderer Klassen oder aus dem Kreise von Individuen der gewünschten Spezialität außerhalb der Jury zu nehmen.

Die auf diese Art beigesellten Mitglieder werden keinen Theil an den Arbeiten der Klasse, in die sie gerufen wurden, zu nehmen haben, die nicht den bestimmten Gegenstand, der ihre Herbeirufung begründete, betreffen, sie werden bloß eine berathende Stimme haben und an der Abstimmung keinen Theil nehmen.

Art. 71. Die Aussteller, welche die Mitwirkung in eine Jury angenommen haben, sei es als Titular- oder als supplirende Mitglieder, werden hierdurch allein schon außerhalb des Konkurses um Belohnungen gestellt. Die Jury der schönen Künste ist von dieser Regel ausgenommen.

Art. 72. Auf gleiche Art sind von dem Konkurse die als Mitgenossen oder Sachverständige berufenen Aussteller ausgeschlossen, jedoch nur für die Klasse, worin sie als solche mitgewirkt haben.

Art. 73. Jede Jury wird nach den Umständen sich in Komité's abtheilen können; allein sie wird keine Entscheidung, außer durch Stimmenmehrheit ihrer Gesammtheit, fällen können.

Art. 74. Spezial-Kommissäre, von den Sektions-Inspektoren unterstützt, werden die Arbeiten der Jury's vorzubereiten, dann sich zu versichern haben, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers ihrer Prüfung entgangen sind; sie werden die Bemerkungen und Reklamationen der Aussteller entgegennehmen, Uebersehen, Irrthümer oder Verwirrungen, die vorgefallen sein sollten, gutmachen, über die Beobachtung der aufgestellten Regeln wachen, und diese Regeln den Mitgliedern der Jury's, so oft eine Erläuterung nothwendig werden sollte, erklären.

Art. 75. Die bei den Jury's in Thätigkeit begriffenen Kommissäre werden an den Berathungen nur in so weit Theil nehmen, als es sich darum handelt: Thatsachen zu konstatiren, Regeln in die Erinnerung zurückzurufen, und Reklamationen der Aussteller zu überreichen.

Art. 76. Die Art der zu verleihenden Belohnungen und die als Grundlage der Belohnungen zu beobachtenden allgemeinen Regeln werden späterhin durch ein, über den Vorschlag der kaiserlichen Kommission zu erlassendes Dekret bestimmt werden.

Art. 77. Jedenfalls und unabhängig von den Ehrenauszeichnungen, die verliehen werden könnten, wird der Rath der Präsidenten und der Vizepräsidenten ermächtigt sein, dem Kaiser von Fall zu Fall jene Aussteller in Vorschlag zu bringen, welche ihm besondere Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit oder Aufmunterungen anderer Art nach Maßgabe der außergewöhnlichen, der Civilisation, der Humanität, den Wissenschaften und Künsten geleisteten Dienste, oder beträchtli-

cher Opfer zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verdienen scheinen, jedesmal mit Rücksicht auf die Stellung der Erfinder oder der Erzeuger.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Werke der schönen Künste.

Art. 78. Eine zu Paris aufgestellte französische Jury wird über die Zulassung der Werke französischer Künstler entscheiden.

Art. 79. Die Mitglieder dieser französischen Jury werden durch die Sektion der schönen Künste der kaiserlichen Kommisson bezeichnet werden.

Art. 80. Diese Jury wird sich in drei Sektionen theilen:

die erste wird die Malerei, die Kupfer- und Stahlstecherkunst und die Lithographie,

die zweite die Bildhauerei und die Medaillenstecherkunst,

die dritte die Baukunst umfassen.

Jede dieser Sektionen wird in Bezug auf Werke, welche in den ihr zugewiesenen speziellen Fachkreis gehören, den Ausspruch zu machen haben.

Art. 81. Die Ausstellung ist den Hervorbringungen der französischen und der fremdländischen Künstler, welche am 22. Juni 1853, als dem Tage des die Ausstellung der schönen Künste konstituirenden Dekrets am Leben waren, geöffnet.

Art. 82. Die Künstler werden in die allgemeine Ausstellung schon früher ausgestellte Werke abgeben können.

Nicht zur Ueberreichung geeignet sind jedoch:

1. Kopien (ausgenommen jene, welche ein Werk in einer ganz verschiedenen Art, als z. B. auf Email, als Zeichnung ꝛc. wiedergeben;

2. Gemälde und andere Gegenstände ohne Rahmen;

3. Bildhauerarbeiten in nicht gebrannter Erde.

Vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht. Wien am 14. Juli 1854.

---

3. 506. a (3) Nr. 5574

Kundmachung.

Im Bezirke der niederösterreichischen Postdirektion ist eine Offizialsstelle letzter Klasse mit dem Jahresgehalte von 400 fl., gegen Kautionsleistung im Betrage von 600 fl, zu besetzen.

Bewerber haben die gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere über die mit gutem Erfolge bestandenen Prüfungen, dann der Sprachkenntnisse und geleisteten Dienste, im Dienstwege längstens bis 10. September 1854 bei der Postdirektion in Wien einzubringen und auch anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbediensteten dieses Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

Kundmachung.

Im Preßburger Postbezirke ist eine Postelevenstelle mit dem Bezuge des systemmäßigen Adjutums jährlicher 200 fl., gegen Kautionsleistung im Betrage von 300 fl., zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, im vorgeschrieben Dienwege bei der Postdirektion in Preßburg bis 20. September 1854 einzubringen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbeamten oder Diener des Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

Kundmachnng.

Laut Konkurs-Kundmachung der k. k. Postdirektion in Hermannstadt vom 8. August 1854, Zahl 3196, werden von derselben zwei Postaspiranten aufgenommen, denen nach Ablauf der Probezeit und abgelegter Elevenprüfung die Erlangung der Postelevenstelle, mit dem Adjutum von 200 fl., in Aussicht steht.

Die nachzuweisenden Erfordernisse der Bewerber sind: das 18te Lebensjahr, eine gesunde Körperbeschaffenheit, die Kenntniß der Landessprachen und die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien an einem inländischen Ober-Gymnasium oder an einer Ober-Realschule, welchen Lehranstalten auch die k. k. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, die Ingenieur-Akademie, die Handels- und nautische Akademie in Triest, die k. k. Kadeten-Kompagnie in Olmütz und Gratz und die Pionnierschule in Tuln gleich gehalten werden.

Bewerber haben ihre dokumentirten Gesuche bis 20. September 1854 bei der genannten Postdirektion einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der dortigen Postbeamten verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion für das Küstenland und Krain. Triest am 31. August 1854.

---

3. 492. a (3) Nr. 5429.

Konkurs-Ausschreibung.

Im Bereiche der gefertigten Postdirektion und zwar zunächst für das k. k. Postamt in Triest, werden zwei unentgeltliche Aspiranten aufgenommen, welchen nach Ablauf des Probejahres und abgelegter Elevenprüfung die Erlangung einer Postelevenstelle mit dem Adjutum von jährlichen zwei Hundert Gulden C. M., in Aussicht steht.

Die nach der bestehenden Vorschrift nachzuweisenden Erfordernisse der Bewerber sind:

Das zurückgelegte 18te Lebensjahr, eine gesunde Körperbeschaffenheit, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache und die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien an einem inländischen Ober-Gymnasium oder an einer Ober-Realschule, welchen Lehranstalten auch die k. k. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, die k. k. Ingenieur-Akademie, die Handels- und nautische Akademie in Triest, die k. k. Kadeten-Compagnie in Olmütz und Gratz, die k. k. Pionnierschule in Tuln gleich gehalten wird.

Die Bewerber um diese Aspirantenstellen haben die gehörig dokumentirten Gesuche bis zum 18. September 1854 bei dieser k. k. Postdirektion einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der hiesigen Postbeamten verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion für das Küstenland und Krain. Triest am 27. August 1854.

---

3. 509. a (2) Nr. 8592.

Kundmachung.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gegeben, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, Weinmost und Obstmost, dann Fleisch für das Verwaltungsjahr 1855, d. i. vom 1. November 1854 bis letzten Oktober 1855, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf weitere 2 Jahre in den Steuergemeinden:

a) Kronau, Ratschach, Weißenfels, Wald und Wurzen;

b) Aßling, Alpen, Bach, Birnbaum, Jauerburg, Karnervellach und Lengenfeld,

im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und mittelst schriftlichen Offerten in Pacht ausgeboten wird.

Als Ausrufspreis wird für die sub a) angeführten Gemeinden ein Jahrespachtschilling von 1200 fl., wovon 534 fl. für Wein, 666 fl. für Fleisch entfallen, dann für die sub b) bezeichneten Gemeinden ein Jahrespachtschilling von 1470 fl., wovon 1158 fl. auf Wein und 312 fl. auf Fleisch entfallen, angenommen werden.

Für die sub a) angeführten Gemeinden wird die mündliche Versteigerung beim k. k. Steueramte zu Kronau, für die sub b) bezeichneten Gemeinden beim Gemeinde-Vorstande zu Aßling, und zwar erstere am 16. September d. J., letztere am 15. September d. J. vorgenommen werden.

Beide Lizitationen beginnen um 10 Uhr Vormittags.

Die schriftlichen, mit dem 10% Vadium zu belegenden Offerte müssen längstens bis 13. September d. J. bei dieser Kameral-Bezirks-Verwaltung eingebracht werden.

Die übrigen Pachtbedingnisse sind die bisher gesetzlichen, wie sie im Amtsblatte dieser Zeitung vom 2. September d. J., Z. 201, kundgemacht wurden; übrigens können dieselben jederzeit bei dieser Kameral-Bezirks-Verwaltung und bei den Finanzwach-Kommissären in Krainburg und Adelsberg eingesehen werden.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Laibach am 5. September 1854.

---

3. 510. a (2) Nr. 8596.

Kundmachung.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gegeben, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost, dann Fleisch für das Verwaltungsjahr 1855, d. i. vom 1. November 1854 bis letzten Oktober 1855 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf weitere 2 Jahre in dem Steuer- und Gerichtsbezirke Idria im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte in Pacht ausgeboten werden wird.

Als Ausrufspreis wird ein jährlicher Pachtschilling von 8216 fl. angenommen, wovon 6159 fl. für Wein, und 2057 fl. für Fleisch entfallen, festgesetzt.

Die mündliche Versteigerung wird am 18. September d. J. um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Steueramte in Adelsberg Statt finden.

Die schriftlichen, mit einem 10perzentigen Vadium zu belegenden Offerte sind bis 16. September d. J. Mittags bei dieser k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung einzubringen.

Die übrigen Lizitations- und Pachtbedingnisse sind die bisher gesetzlich vorgeschriebenen, wie sie im Amtsblatte dieser Zeitung vom 2. d. M., Z. 201, kund gemacht wurden.

Uebrigens können dieselben jederzeit bei dieser k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung sowohl, als auch bei den Finanzwach-Kommissären in Krainburg und Adelsberg eingesehen werden.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Laibach am 5 September 1854.

---

3. 511. a (2) Nr. 8642.

Kundmachung.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 30. v. M., Z 8448, (verlautbart im Amtsblatte der Laibacher Zeitung vom 2. d. M. Nr. 201) bekannt gegeben, daß die Ausrufspreise für die Verpachtung des Verzehrungssteuerbezuges vom Wein, Weinmost- und Obstmost, dann Fleisch, in dem

a) Steuer- u. Gerichtsbezirke Wippach auf 7500 fl., sage: siebentausend fünfhundert Gulden, wovon 5600 fl. auf Wein, und 1900 fl. auf Fleisch entfallen, dann

b) in dem Steuer- und Gerichtsbezirke Laas auf 5563 fl., sage: Fünftausend fünfhundert sechzig drei Gulden, wovon 3663 fl. auf Wein, und 1900 auf Fleisch entfallen, richtig gestellt werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Laibach am 5. September 1854.

---

3. 513. a (1) Nr. 8978.

Konkurs-Ausschreibung.

In Folge Verordnung der hohen k. k. Landesregierung dd. 26. August d. J., Z 9799, ist die Bezirkswundarztensstelle zu Brunndorf, im Bezirke der Umgebung Laibachs, mit der systemisirten Remuneration von jährlichen 50 fl. (funfzig Gulden C. M.) aus der Bezirkskasse, erledigt.

Zur provisorischen Wiederbesetzung wird hiemit der Konkurs bis Ende dieses Monates ausgeschrieben, bis zu welchem Termine die gehörig dokumentirten Gesuche der Bittsteller bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft einzulangen haben.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 3. September 1854.

---

3. 514. a (1) Nr. 7383.

Konkurs-Ausschreibung.

In Folge Erlasses der hohen k. k. Landesregierung von Krain ddo. 12. v. M., Zahl 9292, wird hiemit der Konkurs zur Besetzung der Spitalarztensstelle zu Kommenda St. Peter ausgeschrieben.

Mit diesem Posten ist nebst der freien Wohnung ein Gehalt jährlicher 150 fl. C. M. aus dem Slavar'schen Armenfonde, und der Genuß der von Remitz'schen Wundarzten-Stiftung, im Ertrage jährlicher 15 fl. 30 kr. C. M, mit der Obliegenheit der Besorgung des Spitals und der unentgeltlichen ärztlichen und wundärztlichen Be-

handlung der sonstigen armen Kranken der Pfarre Kommenda St. Peter verbunden.

Jene Magistri oder Patroni Chirurgiæ, welche sich um diesen Posten zu bewerben gedenken, haben ihre Kompetenzgesuche, die mit den betreffenden Diplomen, dann mit den Zeugnissen über die bisherige Dienstleistung, über ihr Alter, Moralität und die Kenntniß der Landessprache versehen sein müssen, bis **15. Oktober** l. J. bei dieser Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

Schließlich wird bemerkt, daß im Sinne des oben zitirten hohen Landesregierungs-Erlasses und im Einverständnisse mit der Stadtgemeinde Stein, eine Vereinigung der Spitalsarztesstelle von Kommenda St. Peter und der nunmehr auch ausgeschriebenen Steiner Stadtwundarztensstelle, mit den damit verbundenen Bezügen und dem Wohnsitze zu Stein in Aussicht gestellt ist.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am **6. September 1854.**

Z. 1356. (1) Nr. 2547.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei dem Herrn Ignaz Pibrouz von Laibach, durch Herrn Dr. Kautschitsch, gegen Herrn Johann Presterl von Laufen, wegen schuldigen 500 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die exekutive Feilbietung der, dem Exekuten Johann Presterl von Laufen gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Rektif. Nr. 278 und 290 vorkommenden, mit exekutivem Pfandrecht belegten, auf 4298 fl. 20 kr. exekutive geschätzten Realitäten zu Laufen, bestehend aus einer halben und einer ganzen Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie der mit exekutivem Pfandrecht belegten und exekutive geschätzten Fahrnisse, als:

1 gepolstertes Sopha, pr.	15 fl.
6 gleiche Sesseln, à 3 fl.	18 »
1 vierlädiger Schubladkasten vom harten Holz, pr.	10 »
2 politirte Hängkästen, pr.	24 »
1 Spiegel mit Goldrahmen, pr.	8 »
1 Lehnsessel, pr.	8 »
1 ovaler politirter Tisch, pr.	8 »
4 politirte Bettstätten, à 8 fl., pr.	32 »
3 Matratzen, à 12 fl., pr.	36 »
3 Pölster, à 2 fl., pr.	6 »
4 Bettdecken, à 2 fl. 30 kr., pr.	10 »
6 Leintücher, à 2 fl., pr.	12 »
Zusammen pr.	187 fl.

bewilliget worden. Demnach werden zur Vornahme dieser Feilbietung drei Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 14. August, der zweite auf den 14. September und der dritte auf den 14. Oktober d. J., jedesmal von 9 bis 11 Uhr für die Fahrnisse und von 11 bis 12 Uhr für die Realitäten im Orte der Realitäten und der Pfandstücke zu Laufen mit dem Anhange bestimmt, daß die Fahrnisse nur gegen bare Bezahlung und sowohl die Fahrnisse als die Realitäten nur bei dem dritten Feilbietungstermine unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Hievon werden Kauflustige mit dem Anhange verständiget, daß die Realitätenschätzung, der Grundbuchsstand und die Lizitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 10. Juni 1854.

Nr. 3637.

Anmerkung. Da bei der ersten Feibietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten Feilbietung am 14. September d. J. geschritten.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 14. August 1854.

Z. 1338. (1) Nr. 3984.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Kaspar Groß und seinen ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gegeben:

Es habe gegen sie Josef Stroi, Realitätenbesitzer zu Gehesteig, die Klage auf Verjährt- und Erlöschungserklärung des, auf der ihm gehörigen, im Grundbuche der Pfarrkirchengült St. Martin bei Krainburg sub Urb. Nr. 20 vorkommenden, zu Gehesteig Nr. 21 liegenden Ganzhube, seit 8. Juli 1817 exekutive intabulirten Urtheils ddo. 7. August 1816, wegen Zurückstellung des Schuldscheines vom 18. März 1804 und Ausfertigung einer Quittung über bezahlte 100 fl. L. W., dann Gerichtskostenersatzes pr. 5 fl. 7 kr. eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 1. Dezember l. J., Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt ist.

Da der Aufenthalt der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist und sie vielleicht außer den k. k. Erblanden sich befinden, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten zu ihrer Vertheidigung den Herrn Anton Hafner, Bürgermeister zu Labore, als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden a. G. O. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Geklagten zu dem Ende erinnert, damit sie ebenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder überhaupt im rechtlichen Wege ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 30. Juli 1854.

Z. 1392. (1) Nr. 8044.

E d i k t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte, als Realinstanz, wird allgemein kund gemacht:

Es seien in der Exekutionssache der Josepha Tischan, durch Herrn Dr. Napreth, gegen Johann Zimpermann junior et senior, von Draga, pcto. 80 fl. und Superexpensen, zur Vornahme der bewilligten exekutiven Feilbietung der, dem Johann Zimpermann junior gehörigen, zu Draga sub Consc. Nr. 10 liegenden, im Grundbuche Auersperg sub Urb. Nr. 540, Rektif. Nr. 233 vorkommenden Drittelhube, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1232 fl 5 kr., die Tagsatzungen auf den 10. Oktober, den 10. November und den 11. Dezember, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Draga mit dem Anhange angeordnet, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der neueste Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse liegen in den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht hieramts bereit.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 12. Juli 1854.

Z. 1416. (1) Nr. 4114.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht:

In der Exekutionssache des Johann Gorenz von Ardru, wider Josef Legsche von Dedenberg, pcto. 132 fl c. s. c., sei in Folge Anzeige des Letztern de praes. 1. d. M., Zahl 4114, bei dem Umstande, als darin dem Exekutionsführer Johann Gorenz ein wucherisches Vergehen angeworfen wird, die Vornahme der mit dem Bescheide ddo. 14. Juli l. J., Zahl 3350, auf den 9. September, 9. Oktober und 9. November l. J. anberaumten exekutiven Realfeilbietung bis zur Durchführung des strafrechtlichen Verfahrens von Amtswegen sistirt worden.

Wovon die Verständigung geschieht.

Gurkfeld am 2. September 1854.

Z. 1439. (1) Nr. 3923.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistriz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Einschreiten des Hrn. Anton Schniderschitsch aus Feistriz, in die exekutive Feilbietung der, dem Peter Schajn von Grafenbrunn gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 409 vorkommenden, gerichtlich auf 1330 fl. 10 kr. bewertheten Realität, wegen schuldigen 255 fl. c. s c. gewilliget, und es seien hiezu drei Tagsatzungen, auf den 22. August, den 22. September und 21. Oktober l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Feilbietungen nur wenigstens um den Schätzungswerth, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget, daß das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse täglich hieraus eingesehen werden können.

Bei der ersten Feilbietung erschien kein Kauflustiger; es verbleibt daher bei den weitern Tagsatzungen.

K. k. Bezirksgericht Feistriz am 25. August 1854.

Z. 1415. (1) Nr. 7273.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Gregor Jurza von Planina, wider Mathias Eiditsch von Hrasche, in die exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 8800 fl. geschätzten ganzen und 1/3 Hube Haus-Nr. 13 zu Hrasche, im Grundbuche der Reichsdomaine Adelsberg sub Urb. Nr 1079 vorkommend, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 10. Oktober 1852, Z. 8145 schuldiger 305 fl. c. s. c. gewilliget, die Vornahme auf den 18. September, 18. Oktober und 18. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß dieses Reale bei der 1. und 2. Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werde; wozu die Kauflustigen mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die Lizitationsbedingnisse, Schätzung und der Grundbuchsextrakt täglich während den Amtsstunden hier zur Einsicht erliegen.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 30. Juli 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

Val. Murnig.

Z. 1440. (1) Nr. 3925.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistriz wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Einschreiten des Herrn Anton Schniderschitz von Feistriz, in die exekutive Feilbietung der dem Josef Peraune von Smerge gehörigen, im Grundbuche Gutteneg sub Urb. Nr. 37 vorkommenden, gerichtlich auf 1086 fl. geschätzten Halbhube, wegen schuldiger 20 fl 44 kr. c. s c. gewilliget, und es seien hiezu die Tagsatzungen auf den 22. August, 22 September und 21. Oktober l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den beiden ersten Feilbietungen nur wenigstens um den Schätzungswerth, bei der 3. Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Die Lizitationsbedingnisse, das Schätzungsprotokoll und der neueste Grundbuchsextrakt können täglich hieramts eingesehen werden.

Nr. 5644.

Zu der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, daher es bei den weitern Tagsatzungen verbleibt.

Feistriz am 25. August 1854.

Z. 1359. (1) Nr. 2930.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht:

Es sei dem Herrn Dr. Johann Achatschitsch von Laibach, wegen einer behaupteten Forderung pr. 283 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die exekutive Feilbietung des dem Schuldner Franz Debellak gehörigen, zu Steinbüchel Kons. Nr. 4 gelegenen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Rektf. Nr. 1215 vorkommenden Hauses sammt An- und Zugehör, dann der dazu gehörigen, im nämlichen Grundbuche sub Post.-Nr. 141 und 145 vorkommenden Waldantheiles na ureče, des Waldantheiles Post.-Nr. 270 na dernouc, und jenes sub Post.-Nr. 325 u plazeh, im gerichtlich erhobenen Gesammtschätzungswerthes pr. 740 fl. bewilliget worden. Zur Vornahme dieser Feilbietung werden drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: auf den 26. September, auf den 26. Oktober und auf den 25. November d. J., jederzeit Vormittag von 11 bis 12 Uhr in der dießgerichtlichen Amtskanzlei mit dem Anhange beraumt, daß die Versteigerungsobjekte nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextrakte, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse können im den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Radmannsdorf am 3. Juli 1854.

Z. 1433. (1) Nr. 4319.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Matthäus Stupitza von St. Veith, wider Blasius Kloptschitsch von Schelodnig, die exekutive Feilbietung der, im Grundbuche des Gutes Gerlachstein Schelodnig sub Urb. Nr. B. 12 1/2 vorkommenden, auf 143 fl. 50 kr. geschätzten Realität, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 19. Oktober 1852, Z. 5676, schuldiger 27 fl. 33 kr. c. s. c. bewilliget worden. Es werden daher des Vollzuges wegen drei Termine, auf den 25. September, 25. Oktober und 25. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der 3 Tagsatzung stattfinde.

Der Grundbuchsextrakt, die Schätzung und die Lizitationsbedingnisse können in der hierortigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Egg am 29. August 1854.

Z. 1421. (2) Nr. 3614.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Möttling wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Janko Predovizh, von Hrast Nr. 20, in die Relizitation des, von Marko Predovizh, aus Hrast Nr. 15, um den Betrag von 390 fl. erstandenen, den Erben des Dako Hernjak von Brasleviza gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Möttling sub Cur. Nr. 869 vorkommenden Weingartens in Repiza sammt hölzernem Keller, wegen nicht Zuhaltung der Lizitationsbedingnisse bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 18. September 1854 Vormittags von 8 bis 12 Uhr bei diesem Gericht und mit dem Anhange angeordnet, daß der Weingarten auch unter dem Erstehungspreise hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Möttling am 29. Juli 1854.

Z. 1362. (2) Nr. 5039

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistriz wird bekannt gemacht:

Man habe in der Exekutionssache des Andreas Kondare von Dane, als Zessionär des Jakob Frank von Laas, wider Lorenz Jogodnik von Kossese, die exekutive Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen, im vormligen Grunduche des Gutes Semonhof sub Urb. Nr. 33 ½ vorkommenden, im Protokolle vom 17. August 1853, Zahl 5163, auf 527 fl. 30 kr. bewertheten Realität bewilliget, und die Tagsatzung auf den 1. August, 1. September und den 2. Oktober l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Gerichtslokale mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können täglich hiergerichts eingesehen werden.

Feistriz am 4. Juli 1854.

Die beiden ersten Feilbietungen sind über Einverständniß beider Theile als abgehalten anzusehen, wonach es nur bei der dritten Tagsatzung verbleibt.

Feistriz am 1. August 1854.

Z. 1363. (2) Nr. 6768.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistriz wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Einschreiten des Herrn Anton Sniderschitz von Feistriz, in die exekutive Feilbietung der, dem Johann Knafelz von Koritenze gehörigen, im G. B. Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 479 vorkommenden, auf 2540 fl. bewertheten ¼ Hube, pcto. schuldigen 58 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliget, und es seien hiezu die Tagsatzungen auf den 13. Oktober, 13. November und 13. Dezember l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den beiden ersten Feilbietungen nur wenigstens um den Schätzungswerth, bei der III. Feilbietungstagsatzung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Feistriz am 15. Juli 1854

Z. 1360. (2) Nr. 4233

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistriz wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Einschreiten des Herrn Anton Schnaiderschitz von Feistriz, in die exekutive Feibietung der, dem Josef Novak von Grafenbrunn gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 378 vorkommenden, gerichtlich auf 3817 fl. bewertheten ⅞ Hube, wegen schuldiger 168 fl. 23 kr. gewilliget, und es seien hiezu die Tagsatzungen auf den 13. Oktober, auf den 13. November und auf den 13. Dezember l. J, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den beiden ersten Feilbietungen nur wenigstens um den Schätzungsbetrag, bei der III. Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse erliegen hiergerichts zur Einsicht für Kauflustige.

K. k. Bezirksgericht Feistriz am 15. Juli 1854.

Z. 1365. (2) Nr. 3069.

Edikt.

Das k. k. Bezirksgericht Sittich hat in der Exekutionssache des Martin Kosleuzher von Polane, wider Mathias Kosleuzher von Bukovitz, pto. 34 fl. 6 kr. c s. c., in die exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im früheren Grundbuche des Gutes Selo sub Rektf. Nr. 1¾ vorkommenden, gerichtlich auf 570 fl. bewertheten ¼ Hube gewilliget, und zu deren Vornahme den 26. Juli, 25. August und 26. September l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Gerichtshause mit dem Anhange bestimmt, daß obige Realität bei der 3. Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse, nach welchen ein 10% Vadium zu erlegen ist, können hiergerichts eingesehen werden.

Sittich am 21. Juni 1854.

Nr. 4235.

Die zweite Feilbitung wurde mit Einverständniß beider Theile, als abgehalten angesehen.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 25. August 1854.

Z. 1404. (2) Nr. 2530.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht, daß über Ansuchen des Exekutionsführers, Herrn Mathias Golob von St Georgen, zur Vornahme der bewilligten exekutiven Feilbietung der, dem Johann Smerslekar von St. Georgen gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Michelstetten sub Urb. Nr. 148½ vorkommenden, zu St. Georgen sub Consc. Nr. 166 liegenden, gerichtlich auf 550 fl geschätzten Kaischenrealität sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 274 fl. 29 kr. c. s. c., die drei Tagsatzungen auf den 28. Juli, 25. August und 22. September l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt, daß die feilgebotene Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Dessen die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget werden, daß sie die Lizitationsbedingnisse, die Schätzung und den Grundbuchsextrakt täglich hieramts einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 20. Mai 1854.

Nr. 4458.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 25. August 1854.

Z. 1403. (2) Nr. 2529.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht, daß über Ansuchen des Exekutionsführers Hrn. Mathias Gollob von St. Georgen, zur Vornahme der bewilligten exekutiven Feilbietung des dem Barthelmä Ersar von St. Georgen gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Michelstetten sub Urb. Nr. 126 3/10 vorkommenden, auf 95 fl. geschätzten Ackers na ilouc, dann der im Grundbuche der Stadtkammeramtsgült Krainbung sub Urb. Nr. 14 vorkommenden, zu St. Georgen Haus-Nr 102, liegenden, auf 185 fl. geschätzten Kaischenrealität sammt An- und Zugehör, wegen schuldiger 13 fl. c. s. c, die 3 Tagsatzungen auf den 29. Juli, 26. August 23. September l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt sind, daß die feilgebotenen Realitäten bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden. Dessen die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget werden, daß sie die Bedingnisse, Schätzung und den Grundbuchsextrakt täglich hieramts einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 19. Mai 1854.

Nr. 4479.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z 1438. (2) Nr. 2187.

Edikt.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß nachdem die mit dem Edikte vom 3. April l. J., Z. 803, auf den 26. August 1854 bestimmte zweite exekutive Feilbietung der, dem Anton Verhouz und dem Josef Straba gehörigen Moraantheile Rektf. Nr. 944½ und 945½, im Schätzungswerthe von 569 fl. 42 kr., ohne Erfolg abgehalten worden ist, am 26. September d. J. zur dritten exekutiven Feilbietung dieser Realitäten geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Laibach 11. Sektion am 26. August 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

Dr. v. Schrey.

Z. 1442. (2) Nr. 5688.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Andreas Rupar, von Großberg Nr. 19, gegen Andreas Schimschizh, von Kaltenfeld, wegen aus dem Urtheile vom 28. Mai 1852, Z. 4478, schuldigen 36 fl. 2 kr. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Luegg sub Urb. Nr. 106 vorkommenden Drittelhube in Kaltenfeld Konskr. Nr. 4, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2310 fl. — kr. M. M., und der Fahrnisse, als: 2 Kühe und 15 Zentner Heu, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 65 fl. — kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben im Orte der Realität und Fahrnisse die Feilbietungstagsatzungen auf den 26. August, auf den 26. September und auf den 28. Oktober l. J., jedesmal Vormittag 10 — 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität und Fahrnisse nur bei der letzten, auf den 28. Oktober l. J. angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, und es hat jeder Lizitant als Vadium 231 fl. zu erlegen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 24. Mai 1854.

ad Nr. 9219. Bei dem ersten Termine erfolgte kein Anbot.

K. k. Bezirksgericht Planina am 26. August 1845.

Z. 1375. (2) Nr. 2941.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Hafner, Gewaltsträger des Herrn Anton Zheleznik von Reifniz, in die exekutive Feilbietung der, dem Mathias Gorischek gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pleterjach sub Urb. Nr. 196 vorkommenden, gerichtlich auf 250 fl. bewertheten Ganzhube in St. Jakob, pcto. 65 fl. 36 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 19. September, 19. Oktober und 20. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei dem 3. Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben würde.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Landstraß am 12. August 1854.

Z. 1376. (2) Nr. 2940.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Hafner von Feistenberg, Gewaltsträger des Herrn Anton Zheleznik von Reifniz, in die exekutive Feilbietung der, dem Michael Paulenzh gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pleterjach sub Urb. Nr. 200 vorkommenden, in St. Jakob liegenden und gerichtlich auf 322 fl. bewertheten Ganzhube, wegen schuldiger 48 fl. 50 kr c s. c. gewilliget, und es seien zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 21. September, 21. Oktober und 21. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Realität bei dem 3. Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde. Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingnisse und der Grundbuchsextrakt können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Landstraß am 12. August 1854.

Z 1358. (2) Nr. 2716.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei dem Herrn Friedrich Homan von Radmannsdorf, gegen Karl Malli von Veldes, wegen 75 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die exekutive Feilbietung der, dem Schuldner Karl Malli gehörigen, mit exekutivem Pfandrecht belegten, auf 1530 fl. C. M. exekutive geschätzten, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Veldes sub Urb. Nr. 507 vorkommenden Eindrittelhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und der Färberwerkstätte, so wie der gepfändeten auf 33 fl C. M. exekutive geschätzten Fahrnisse bewilliget worden. Zur Vornahme dieser Feilbietung werden drei Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 26. September, der zweite auf den 26. Oktober und der dritte auf den 25. November d. J., jedesmal von 9 bis 11 Uhr zur Feilbietung der Fahrnisse, und von 11 bis 12 Uhr zur Feilbietung der Realität im Orte Veldes mit dem Anhange bestimmt, daß sowohl Fahrnisse als die Realität nur beim dritten Feilbietungstermine unter der Schätzung und die Fahrnisse nur gegen bare Bezahlung hintangegeben werden würden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Schätzung, die Lizitationsbedingnisse und der Grundbuchsstand in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden können.

Radmannsdorf am 21. Juni 1854.

2

Z. 1409. (2) Nr. 578.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senosetsch wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Hrn. Joh. Podboj von Goreine, gegen Thomas Poschar von Goreine, wegen schuldigen 138 fl. 54 kr. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 66 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1844 fl. 54 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungs-Tagsatzungen, auf den 12. September, auf den 13. Oktober und auf den 14 November 1854, jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten, auf den 14. November 1854 angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Lizitationsbedingnisse, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senosetsch am 12. Juli 1854.

Z. 1382. (2) Nr. 4314

Edikt.

Es wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Anton Moschek von Planina, wider Johann Leskouz von Petkouz, wegen schuldigen 34 fl 50 kr. c. s. c., in die exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf 2453 fl. 25 kr. gerichtlich bewertheten, im Grundbuche Loitsch sub Rektf. Nr. 665 vorkommenden Realität gewilliget, und daß zur Vornahme der Feilbietung die Tagsatzungen auf den 13. September, 10. Oktober und den 14. November l. J., Früh um 9 Uhr in der Amtskanzlei sammt dem Anhange bestimmt worden sei, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingnisse, der Grundbuchsertrakt und das Schätzungsprotokoll können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 30. Juli 1854.

Z. 1408. (3)

Am 11. September l. J., Früh um 9 Uhr, werden im Schlosse Unterthurn (Tivoli) einige zu diesem Gute gehörige Aecker und Wiesen auf sechs Jahre im Lizitationswege verpachtet.

Z. 1428 (2)

Schulbesuchende Knaben

werden gegen billige Bedingungen in Kost und Wohnung genommen. Stadt, alten Markt, zweiten Stock, Nr. 159.

---

(3)

Schulknaben

werden bei einer kinderlosen Familie gegen billige Bedingnisse in Kost und Quartier für den nächsten Schulkurs aufgenommen.

Auskunft im Zeitungs-Comptoir.

Z. 1368. (2)

Eine Wohnung

auf der Unter-Polana Nr. 58, mit 3 oder 4 Zimmern, Küche, Keller 2c., ist sogleich oder zu Michaeli zu vermiethen.

Das Nähere daselbst im ersten Stocke.

Z. 1427. (3)

Gänzlicher

Ausverkauf.

Krankheitshalber sieht sich Unterzeichneter veranlaßt, sein Geschäft gänzlich aufzulösen und wird, von heute an, sein Warenlager bedeutend unter den Fabrikspreisen verkaufen. Er bittet um geneigten Zuspruch Gleichzeitig macht er auf sein stark assortirtes Lager von echten Leinwanden, Tischzeugen, Handtücherzeugen 2c. aufmerksam.

Leopold Fleischmann,
am Hauptplatze.

Z. 488. a (3) Nr. 154.

Kundmachung.

Der Anfang des neuen Schuljahres 18⁵⁴/₅₅ an der hierortigen dreiklassigen k. k. Unter-Realschule findet am 15. September d. J., mit Abhaltung eines Hochamtes zur Anrufung des heil. Geistes, Statt

Alle eintretenden Schüler haben sich am 13. und 14. September in der Direktionskanzlei dieser Schule, in Begleitung ihrer Eltern oder deren verantwortlichen Stellvertreter, zu melden, welche sogleich anzugeben haben, ob der gemeldete Schüler den Unterricht in der italienischen Sprache besuchen werde, welcher sodann für ihn obligater Lehrgegenstand, wenigstens für ein Semester ist.

Die Aufnahmstaxe ist von jenen Schülern, welche von anderen Lehranstalten in diese Realschule von Neuem eintreten, mit zwei Gulden sogleich zu entrichten.

Auch ist von jedem, nicht besonders armen Schüler aller drei Klassen der Betrag von zwanzig Kreuzern zu erlegen, um damit, nach den Andeutungen des Erlasses des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 26. Juni l. J., Zahl 9884, den Anfang zu einer Schülerbibliothek an dieser Real-Schule zu legen.

Sollten sich gewesene Gymnasialschüler für die Aufnahme melden, so können jene der ersten und zweiten Gymnasialklasse nur in die erste Realklasse aufgenommen werden, weil sie den Unterricht aus der Physik, welcher in der ersten Realklasse ertheilt wird, noch nicht erhalten haben; jene der dritten Gymnasialklasse können in die zweite und jene der vierten, in die dritte Realklasse aufgenommen werden, wenn sie sich, die lateinische und griechische Sprache ausgenommen, sonst mit guten Fortgangsklassen ausweisen.

Jene Schüler, welche bereits wenigstens ein Semester an dieser Realschule zugebracht, die gesetzlich geforderten guten Fortgangsklassen erhalten haben und vom Schulgelde befreit zu werden wünschen, haben ihre gehörig verfaßten Vermögensausweise — Armuthzeugnisse — bis 1. October bei der Direktion vorzuweisen. Diese Vermögensausweise müssen folgende wesentliche Angaben genau enthalten, als: bei Grund-, Realitäten- und Hausbesitzern: die Angabe des Flächenmaßes, des Schätzungswerthes, des Ertrages, wie auch der Grundsteuer und sonstiger Belastungen; bei Gewerben: die Angabe der Gewerbsteuer; bei Kapitalien, Einkommen, Besoldungen oder Pensionen: den ziffermäßigen Nachweis. Sie sollen vom Pfarramte auf den dafür eigens gedruckten Blanquetten in tabellarischer Form ausgefertiget und vom Gemeindevorstande bestätiget werden.

Anmeldungen nach dem 15. September werden ohne gegründete Ursache der Verspätung nicht mehr berücksichtiget werden.

Von der prov. Direktion der k. k. Unter-Realschule in Laibach am 1. September 1854.

Z. 1420. (1)

Im Verlage des hierortigen bürgerl. Buchbinders **Leopold Kremscher** ist erschienen und zu haben:

Der betende Schüler,

ein Gebetbuch für die Schuljugend.

Was die Ausstattung dieses Gebetbuches anbelangt, bleibt nichts zu wünschen übrig; die für die studierende Jugend gewählten Gebete verdienen einer öffentlichen Empfehlung und sind folgenden Inhaltes, Morgen-, Abend-, Meß, Beicht- und Communiongebete; sodann enthält es auch Andachten für besondere Zeiten des Jahres und auf die Feste des Herrn, und zwar: die h. Advent- und Weihnachtszeit, der letzte Tag des Jahres, der Neujahrstag, die h. Fastenzeit, Kirchengebet am Aschermittwoch, Fastenlied, der h. Kreuzweg, Gebet am Palmsonntage, am Feste des heil. Markus und in der Bittwoche, am Feste der Himmelfahrt Christi, am Pfingstfeste, Bitten um die 7 Gaben des h. Geistes, Gebet am Jahrestage der h. Firmung, am Frohnleichnamsfeste, Frohnleichnamslied, Anrufung des h. Geistes, Lobgesang des h. Ambrosius und Augustin, Gebet zum h. Schutzengel, h. Josef, h. Aloisius, h. Namenspatron Litanei zu allen Heiligen und die Lauretanische. Meßlieder. Lied bei einer Danksagung, und der Unterricht, wie man dem Priester bei der h. Messe dienen soll. Der Preis steif gebunden ist 24 kr., in Leder 30 kr. und vergoldet mit Goldschnitt 1 fl.

Das betende Kind,

ein Gebetbuch für Kinder.

Vom Verfasser des Gebetbuches: **„Der betende Schüler."**

Auch dieses Gebetbuch verdient wegen seiner lieblichen Ausstattung, besonders aber wegen des Inhaltes und der schönen Auswahl der für die zarte Jugend enthaltenen Gebete, allenthalben empfohlen zu werden. Es enthält nachstehende Gebete, als: Morgengebet, das Gebet vor und nach dem Tische, Abendgebet, Messgebete, Gebete vor und nach der Beicht, vor und nach der Communion, Litanei zu allen Heiligen und die Lauretanische; dann viele Gebete zu verschiednenen Heiligen sammt Meßgesängen. Die vielen Bilder, die in den Text eingedruckt sind, mit welchen das erwähnte Buch geschmückt ist, tragen zum Ganzen auch sehr Vieles bei. Es kostet steif gebunden mit Schuber 12 kr., in Leder sammt Schuber 20 kr., in Leder sammt Goldschnitt 30 kr.

Daselbst ist auch eine schöne Auswahl deutscher Gebetbücher im Preise von 12 kr. bis 8 fl, wie auch slovenischer von 8 kr. bis 4 fl. zu haben.

Eine Frau wünscht einige Studenten in Quartier und Kost zu bekommen. Das Nähere ist in dem Gewölbe bei Hrn. Leopold Kremscher, im Hrn. Mally'schen Hause Nr. 168, zu erfahren.